

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder)

- Sondernutzungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13 [Nr. 18]) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08] S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr.40]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FstrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 09], S. 161), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 19], S.309) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Kreis- und Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen der Stadt Frankfurt (Oder) (nachfolgend öffentliche Straßen genannt).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Im Einzelnen gelten § 14 BbgStrG und § 7 FStrG für die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.
Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis im Rahmen des § 18 BbgStrG und des § 8 FStrG für die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.
Im Falle der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde (hier Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) nach § 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG erteilt werden.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufgraben des Straßenkörpers, soweit dies nicht bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder in mit der Stadt abgeschlossenen anderslautenden Verträgen gestattet ist,
 2. das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen,
 3. das Aufstellen von Containern und Abfallbehältern (außer an den Tagen der Leerung),

4. das Aufstellen von Gerüsten jeder Art,
 5. das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen und ähnlichen Vorhaben,
 6. das Aufstellen von Warenauslagen, die Durchführung von Werbe- u.a. Veranstaltungen, das Aufstellen von Werbeanlagen und Automaten, das Aufstellen von Verkaufsständen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, sowie Unterhaltungsgeräte,
 7. das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradständern (z.B. vor Verkaufseinrichtungen, Gebäuden, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.).
- (3) Mobiler Handel ist für Kleinerzeuger nur auf Flächen vor Verbrauchermärkten, auf Marktflächen und in Ortsteilen und nur mit nicht ortsfesten Marktständen zulässig. Mobile Verkaufseinrichtungen sind so zu gestalten, dass das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird und das Leergut nicht sichtbar ist. Mobiler Handel ist in der Karl-Marx-Straße in Höhe zwischen Dr.-Hermann-Neumark-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße und zwischen Karl-Marx-Straße 07 und Slubicer Straße untersagt. An auf dem Marktplatz stattfindenden Markttagen ist der mobile Handel in der Karl-Marx-Straße ab Logenstraße bis Slubicer Straße bzw. ab Heilbronner Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße untersagt.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Sondernutzung bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Lichtraumprofils der Straße (4,50 m über befahrbare Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand sowie 2,50 m über Gehwegen, ausschließlich 0,70 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand), z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugsschächte für Waren, Belieferungsrutschen und Notausstiege sowie die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und kirchlicher Prozessionen,
 2. Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Straßenfläche hineinragen,
 3. Werbeanlagen am Leistungsort, die nicht mehr als 0,30 m in die öffentlichen Straße hineinragen,
 4. Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie Umformer, Schaltkästen usw. sowie öffentliche Einrichtungen, z.B. Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen usw.,
 5. Verteilen von Handzetteln ohne wirtschaftlichen Hintergrund,

6. Warenauslagen bis zu einer Breite von 3 m vor dem eigenen Geschäft, wenn das Geschäft selbst nicht auf einer Sondernutzungserlaubnis beruht,
 7. kurzfristige Lagerung von Einsammelgegenständen im Rahmen von zentralen Einsammelaktionen, wie z.B. Kleiderspenden, Sperrmüll usw.,
 8. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, bis zu einer Breite von 2,50 m vor dem eigenen Gewerbebetrieb.
- (2) Die Anwendung sonstiger öffentlich-rechtlicher Nutzungsvorschriften, insbesondere des Denkmalrechts gem. dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz, von Bebauungsplänen, Sanierungssatzungen (§ 142 Baugesetzbuch), Entwicklungssatzungen (§ 165 Baugesetzbuch), Erhaltungssatzungen (§ 172 Baugesetzbuch) und örtlichen Bauvorschriften in Form von Gestaltungssatzungen gem. § 81 Brandenburgische Bauordnung (z.B. Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Frankfurt (Oder), Werbesatzung für die Innenstadt von Frankfurt (Oder)) bleibt von dieser Freistellung unberührt.
- (3) Die nach Abs. 1 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
Die Punkte 5, 6, 7 und 8 des Absatzes 1 entfallen, wenn die zu nutzenden Flächen im Bereich einer genehmigten Veranstaltung liegen.

§ 5

Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zweck der öffentlichen Ver- oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 6

Erlaubnis Antrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Die Anträge haben insbesondere Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Entsprechende Anträge sind gemäß Vordruck und maßstabsgerechtem Lageplan (2fach) bei der Stadt mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich einzureichen.

Bei Sondernutzungen, denen eine Planungsphase vorauszugehen hat, ist der Nachweis zu führen, dass Vorabstimmungen mit der Stadt, zweckmäßigerweise mit dem Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, geführt wurden.

Die Stadt ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z.B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse, vom Antragsteller zu verlangen.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie gilt nur für den Erlaubnisnehmer oder seinen Rechtsnachfolger.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Stadt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer ergeben.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

§ 9

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberen Zustand zu halten.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.
Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, vermieden wird.
- (4) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind vom Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 10

Beseitigungspflicht

Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

§ 11

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Das Recht des Trägers der Straßenbaulast, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. § 14 ist anzuwenden.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei den Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen wurde.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für eine Jahreserlaubnis können auf Antrag in monatlichen Raten gezahlt werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührensschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Ratenzahlung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht endet:
 - a) mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird bzw. nach Herstellung der beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand, sofern dieser nach Ablaufdatum der Sondernutzungsgenehmigung liegt,
 - b) mit Ablauf der Sondernutzungserlaubnis.

§ 14 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist,
 - b) die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften,

Ortsbeiräte, Bürgerbegehren gem. § 15 Abs. 1 BbgKVerf, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (entsprechende rechtssichere Nachweise sind auf Verlangen beizubringen),

c) einmal im Jahr nachfolgende Stadtfeste bis zur Dauer von 3 Tagen, der städtische Weihnachtsmarkt über die volle Nutzungsdauer

- Festlichkeiten zu den Kleistfesttagen
- Stadtfest Bunter Hering
- Altstadtfest
- je 2 Stadtteilfeste bzw. je 2 Ortsteilfeste im Ortsteil
- städtischer Weihnachtsmarkt.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15

Ausschluss von Sondernutzungen

Mahn- und Gedenkstätten, Bereiche von Gedenktafeln sowie sonstige Stätten der Erinnerung sind in einem Umkreis von mindestens 25 m von jeglicher Sondernutzung ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, speziell das Amt für öffentliche Ordnung, Ausnahmen zulassen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung kann zur Wahrung des Charakters der für die Sondernutzung vorgesehenen Flächen mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 mobilen Handel für Kleinerzeuger auf anderen als den genannten Flächen oder mit ortsfesten Marktständen betreibt, mobile Verkaufseinrichtungen so gestaltet, dass das Stadtbild beeinträchtigt oder das Leergut sichtbar ist, mobilen Handel in der Karl-Marx-Straße in Höhe zwischen Dr.-Hermann-Neumark-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße oder zwischen Karl-Marx-Straße 07 und Slubicer Straße betreibt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 den Zeitraum einer genehmigten Sondernutzung überschreitet oder einer erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
5. entgegen § 9 Abs. 2 dem Verlangen der Stadt zur Änderung der errichteten Anlagen auf seine Kosten nicht nachkommt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 nicht darauf achtet, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte nicht freihält oder Beschädigungen des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, nicht vermeidet,
7. entgegen § 9 Abs. 4 bei Beendigung der Sondernutzung die erstellten Anlagen und Einrichtungen nicht entfernt und beanspruchte Flächen nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
8. entgegen § 10 einer ihm obliegenden Verpflichtung oder nachträglich erteilten Anordnung nicht nachkommt.

9. entgegen § 15 in einem Umkreis von mindestens 25 m im Bereich von Mahn- und Gedenkstätten, Gedenktafeln sowie sonstigen Stätten der Erinnerung Sondernutzung ohne Ausnahmegenehmigung ausübt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erstmals erlaubnis- und gebührenpflichtig werden, tritt die Erlaubnis- und Gebührenpflicht 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung ein.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder)“ vom 25.06.1998 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 6/98 vom 22.07.1998, in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 1/02 vom 23.01.2002 und der 2. Änderungssatzung vom 19.04.2004 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 4/04 vom 28.04.2004, außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage 2 Lageplan mit Darstellung der Zone 1

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1

Gebührentarif

zu § 11 der Sondernutzungssatzung

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben.

1. **Zone 1:** unmittelbarer Innenstadtbereich. (Lageplan mit Darstellung Zone 1; Anlage 2)

Diese wird begrenzt durch:

Nordseite

Slubicer Straße ; Rosa-Luxemburg-Straße ab Karl-Marx-Str. bis Einmündung Halbe Stadt einschließlich Karl-Marx-Straße bis Höhe Badergasse

Westseite

Südliche Halbe Stadt von Rosa-Luxemburg-Straße bis Marienstraße, Marienstraße; Franz-Mehring-Straße ab Rudolf-Breitscheid-Straße bis Heilbronner Straße

Südseite

Heilbronner Straße, Zehmeplatz, Lindenstraße Nr. 1-12, Gubener Straße 38-41 und 1-5 (bis City-Park-Hotel) und Logenstraße

Ostseite

Oderufer

Zur Zone 1 gehören weiterhin:

- Bahnhofsvorplatz
- Leipziger Platz einschließlich umliegender Straßen
- Dresdener Straße
- Dresdener Platz

Zone 2: übriges Stadtgebiet mit Ausnahme der bereits in Zone 1 enthaltenen Bereiche

Für Flächen vor Verbrauchermärkten wird, mit Ausnahme der Gebührentarifstelle 1.2 Bewegliche Verkaufseinrichtungen, ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Gebühren erhoben.

Zone 3: Ortsteile

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Gebührentarifstellen

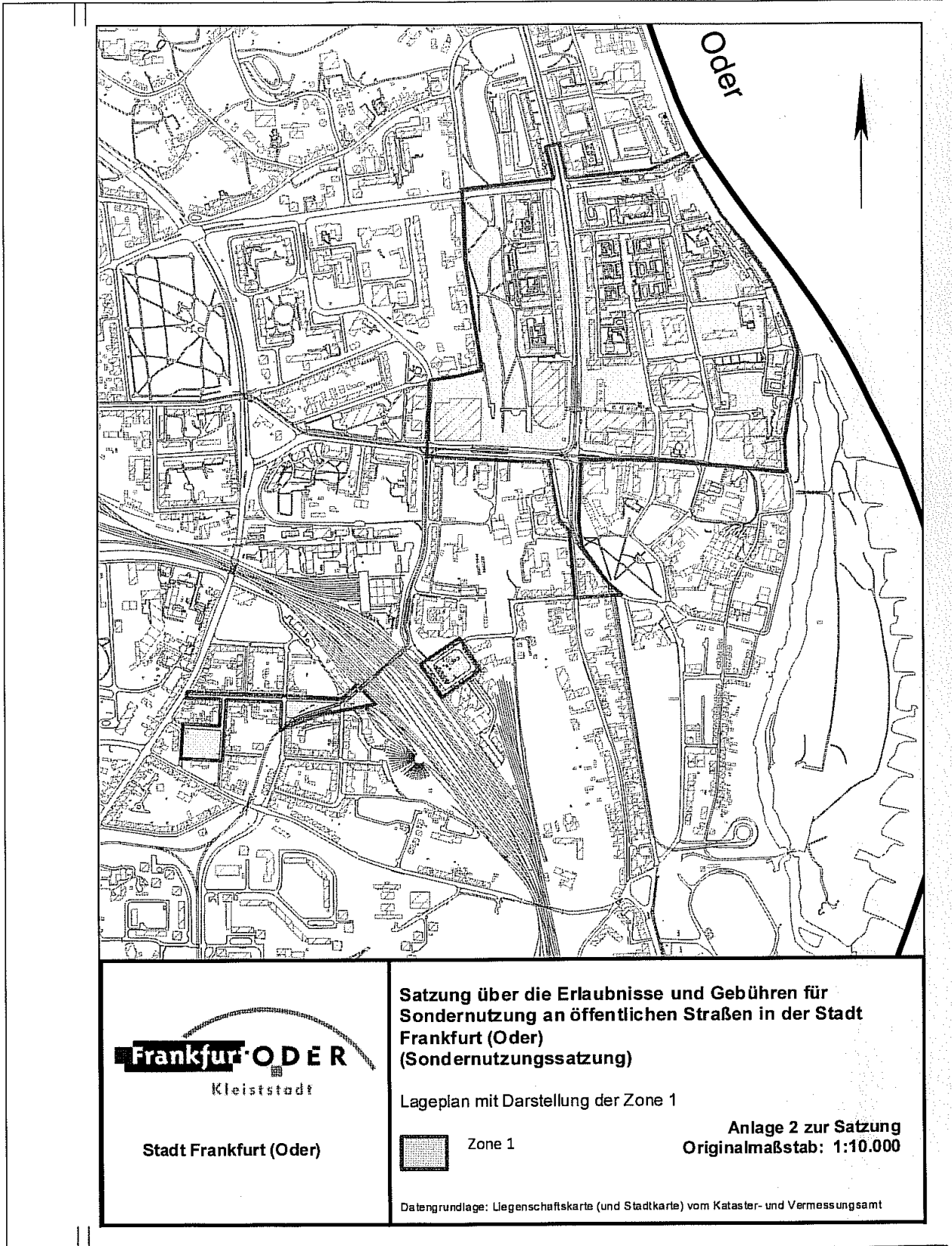
Tarifstelle	Bemessungs- grundlage	Gebühren- rahmen	Zone 1	Zone 2	Zone 3
		in €	in €	in €	in €
1. Anbieten von Waren und Leistungen					
1.1. Bewegliche Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen einschließlich Bauchläden u.ä. je angefangenen m ² beanspruchten Verkehrsfläche – Aufstellzeit <= 1 Monat	monatlich	-	68,10	31,87	15,93
	täglich	-	2,27	1,06	0,53
1.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen u.ä. für die Zeit von Umbaumaßnahmen der Ge- schäftsräume je angefangenen m ² Verkehrsfläche	monatlich	-	24,80*	24,80	12,41
	täglich	-	0,58	0,58	0,41
1.3. Ortsfeste, bauliche Anlagen als Verkaufs- stände, Kioske u.ä. je angefangenen m ² Verkehrsfläche einschließlich Auslagen – Aufstellzeit > 1 Monat	monatlich	-	58,80	27,56	13,78
1.4. Warenauslagen an der Stätte der Leistung je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche (siehe auch § 4)	monatlich	-	41,10	19,29	9,65
	täglich	-	1,37	0,64	0,32
1.5. Tische und Sitzgelegenheiten einschließ- lich Gestaltungselemente zu gewerb- lichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt, je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	-	3,00	1,10	0,55
1.6. Automaten, Auslagen und Schaukästen, Vitrinen je angefangenen m ² Grundfläche	monatlich	-	6,00	2,76	1,39
1.7. Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	-	10,20	4,73	2,36
1.8. Lotteriestände	monatlich	-	16,80	8,62	4,31
2. Anlagen und Einrichtungen					
2.1. Fahrradständer mit Werbeträgern (ab 0,25 m ²) je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	-	1,80	0,78	0,40
2.2 Kinderunterhaltungsgeräte u.ä. (kostenpflichtig)	monatlich	-	3,90	2,00	1,00
3. Lagerungen					
Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Bauzäunen und Lagerung von Baumaterialien u.ä. je					

angefangenen m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche					
3.1. Gehweg	monatlich	-	4,50	2,20	1,11
	täglich	-	0,15	0,07	0,04
3.2. Straßen, Radwege, Parkplätze					
a) ohne Ausfall der Parkgebühr	monatlich	-	5,10	2,36	1,18
	täglich	-	0,17	0,06	0,04
b) mit Ausfall der Parkgebühr	monatlich	-	6,00	2,76	1,39
	täglich	-	0,20	0,09	0,05
3.3. Abstellen von Containern jeglicher Art einschließlich Abfallbehälter (außer an den Tagen der Leerung) auf Straßen, Parkplätze, Radwege, Gehwege	monatlich	-	41,10	18,11	9,05
	täglich (ersten 3 Ta- ge gebüh- renfrei)	-	1,37	0,60	0,30
4. Werbung					
4.1. Werbeveranstaltungen, Informations- stände, Visitenkarten-, Geschenk-, Prospekt-, Probenverteilung, gewerbliche Meinungsumfragen ohne Verkauf je angefangenen m ² Verkehrsfläche (bzw.pro Person)	monatlich	-	75,60	35,43	17,72
	täglich	-	2,52	1,18	0,59
4.2. Ausstellungen	monatlich	-	16,80	8,62	4,31
4.3. mobile Werbeaufsteller (z.B. Klappaufsteller)	monatlich	-	13,20	6,67	3,38
5. Sonstige Nutzungen					
5.1. Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Trödelmarkt u.ä.) je angefangenen m ² Verkehrsfläche	monatlich	-	4,20 bis 30,00	2,15 bis 15,40	1,08 bis 7,70
5.2. Straßenkünstler (z.B. Musizieren, Pantomime)	monatlich	-	44,10	22,63	11,32
5.3. Für nicht aufgeführte Sondernutzungen je m ²	monatlich	-	1,50 bis 71,70	0,77 bis 36,80	0,38 bis 18,40

* In diesem Fall wird unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Unterstützung der Innenstadtbelegung die geringere Gebühr der Zone 2 für die Zone 1 übernommen.

Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister



Anlage 2 Frankfurt (Oder), 06.01.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister